
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.10.2003

3. Instanz

Datum	07.10.2004
-------	------------

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten darÄber, ob die Beklagte der KlÄgerin einen Betrag von 204,30 Euro zu erstatten hat, der ihr nach dem Tode der Rentnerin E. B. (im Folgenden: E.B.) in AusfÄhrung eines von dieser erteilten Dauerauftrags als Miete von deren Konto bei der Postbank Essen zugeflossen ist.

Die am 23. September 1999 verstorbene E.B. bezog von der KlÄgerin Altersrente mit einem Zahlungsbetrag von zuletzt monatlich 399,58 DM (entsprechend 204,30 Euro). In dieser HÄhe wurde die Rente auch nach ihrem Tod noch fÄr den Monat Oktober 1999 auf ihr Konto bei der Postbank Essen Äberwiesen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 teilte die KlÄgerin der Postbank unter

Angabe der Personalien und der Bankverbindung mit, sie habe bis Ende Oktober 1999 Rentenbeträge auf das Konto der E.B. überwiesen. Sie errechnete einen überzahlten Betrag in Höhe von 399,58 DM und führte aus:

"Da der überzahlte Betrag nur teilweise bzw nicht zurück überwiesen wurde, bitten wir sie, entsprechend ihrer Darlegungspflichten gemäß [§ 118 Abs 3, 4 SGB VI](#) den umseitigen Vordruck auszufüllen und uns diesen wieder zurückzusenden.

Wir weisen darauf hin, dass die überzahlte(n) Geldleistung(en) nach [§ 118 Abs 3 SGB VI](#) nicht zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstitutes verwendet werden dürfen."

In Beantwortung dieses Schreibens gab die Postbank Essen am 20. Dezember 1999 auf dem beigefügten Vordruck an, der Kontostand habe am 30. September 1999 ein Soll in Höhe von 457,26 DM aufgewiesen, am 8. Oktober 1999 ("Kontostand bei Eingang der Rückforderung") ein Soll in Höhe von 707,58 DM; zwischen der Gutschrift und dem "Eingang der Rückforderung" seien folgende Kontobewegungen erfolgt:

495,20 DM am 1. Oktober 1999 → Dauerüberweisung an Städtische Wohnungsgesellschaft

131,50 DM am 4. Oktober 1999 → Lastschrift der SWD

Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG

Die Frage, ob der "zurückgeforderte Betrag" zur Befriedigung eigener Forderung verwendet worden sei, verneinte die Postbank Essen.

In der Folgezeit versuchte die Klägerin → nachdem ihr die Postbank Essen ergänzend die Anschrift der Städtischen Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mitgeteilt hatte (Schreiben vom 10. Januar 2000) → vergeblich, den Betrag von 399,58 DM von der Enkelin der E.B. zurückzufordern (Schreiben vom 31. Januar, 26. April, 6. Juni, 11. Juli, 10. August, 12. September, 12. Oktober und 20. November 2000). Nachdem diese Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich die Klägerin erstmals mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 an die Beklagte mit der auf [§ 118 Abs 4 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gestützten Forderung, den überzahlten Betrag der Miete für Oktober 1999 in Höhe von 399,58 DM zu erstatten. Mit Schreiben vom 10. Januar, 1. Februar, 13. März und 11. April 2001 lehnte die Beklagte eine Erstattung dieses Betrags unter Hinweis darauf ab, durch die Belastung eines im Soll befindlichen Kontos sei mit dem Einzug der Miete für den Monat Oktober 1999 nicht über eine Rentenzahlung der Klägerin verfügt worden, sondern über einen der E.B. von der Postbank Essen eingeräumten Dispositionskredit; richtiger Anspruchsgegner der Klägerin sei daher die Postbank, weil diese über die Rentenzahlungen verfügt und mit ihren eigenen Forderungen gegen E.B. verrechnet habe.

Das Sozialgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 204,30 Euro zu zahlen (Urteil vom 9. Dezember 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat das sozialgerichtliche Urteil auf die Berufung der Beklagten hin geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Oktober 2003). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) in der bis zum 28. Juni 2002 geltenden Fassung (aF) sei die Leistungsklage statthaft; erst in der Neufassung der Vorschrift durch Art 8 Nr 6 des Hattenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Juni 2002 ([BGBl I 2167](#)) sei der Satz 2 in die Regelung aufgenommen worden, wonach ein Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen sei. Die Leistungsklage scheitere jedoch wegen des sowohl prozessualen als auch materiellen Vorrangs des Rücküberweisungsanspruchs der Klägerin gegen die Postbank gemäß [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#). Es erscheine bereits fraglich, ob die Klägerin ihrer Obliegenheit nachgekommen sei, der Postbank gegenüber das ernstliche Verlangen auszusprechen, den Wert der Geldleistung zu erstatten. Dem Schreiben vom 15. Dezember 1999 sei dies jedenfalls nicht zu entnehmen, wenngleich der Vordruck, den die Postbank insoweit nicht ausgefüllt habe, folgende Passage enthalten habe: "Die über den Sterbemonat hinausgehenden Rentenbeträge werden aus folgenden Gründen nicht zurückgezahlt: â". Jedenfalls habe die Klägerin die Postbank darauf hingewiesen, dass der überzahlte Geldbetrag nach [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet werden dürfe. Dies aber sei bei Verrechnung des Werts der Rente (so genannter Schutzbetrag) auf das im Soll befindliche Konto geschehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von [Â§ 118 Abs 3 Satz 2](#) und 3 sowie Abs 4 Satz 1 SGB VI. Sie behauptet: Bereits mit Schreiben vom 6. Oktober 1999 habe das Postrentendienst-Zentrum die Postbank Essen vom Ableben der E.B. unterrichtet und den überzahlten Betrag zurückgefordert. Die Postbank Essen habe auf diese Rückforderung nicht geantwortet, so dass sie mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 erneut aufgefordert worden sei, ihrer Darlegungspflicht gemäß [Â§ 118 Abs 3, 4 SGB VI](#) zu genügen. Das LSG übersehe, dass das Verlangen auf Rückforderung bereits mit dem Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 6. Oktober 1999 ausgesprochen worden sei. Dieses Schreiben, das auf der Rückseite Raum für Auskünfte entsprechend Blatt 4 der Verwaltungsakte (Rückseite des Schreibens vom 15. Dezember 1999) enthalte, sei von der Postbank nicht zurückgesandt worden. Auf Grund der Mitteilung des Postrentendienst-Zentrums vom 26. November 1999 habe sie, die Klägerin, die Postbank mit Schreiben vom 15. Dezember 1999 zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte aufgefordert.

Die Klägerin ist der Ansicht: Da das Rücküberweisungsverlangen bereits durch das Postrentendienst-Zentrum ausgesprochen worden sei, sei es nicht erforderlich gewesen, dieses Verlangen nochmals zu wiederholen. In ihrer Auskunft vom 20. Dezember 1999 habe die Postbank auch den "Eingang der Rückforderung" bestätigt und Auskunft erteilt. Auf Grund der vollständigen und schlüssigen Darlegung des Entreicherungs Einwands durch die Postbank habe für sie, die Klägerin, ein Rechtsschutzbedürfnis dahingehend bestanden, die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Geldleistung nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1](#)

[SGB VI](#) gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Ein materieller Vorrang ihres Rücküberweisungsanspruchs gegen die Postbank nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) habe entgegen der Auffassung des LSG nicht bestanden. Bei einem im Soll befindlichen Konto ergebe sich gemäß [Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) kein gegenüber dem Anspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) vorrangig geltend zu machender Erstattungsanspruch nach Abs 3 Satz 2 der Vorschrift gegenüber der Postbank.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 2002 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend, verweist aber ergänzend auf die Senatsrechtsprechung im Urteil vom 14. November 2002 ([B 13 RJ 7/02 R](#) – HVBG-Info 2003, 197, vollständig veröffentlicht auch bei Juris), wonach der Anspruch gegen sie, die Beklagte, auch an dem materiell-rechtlichen Vorrang des Anspruchs der Klägerin gegen das kontoführende Geldinstitut aus [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) scheitere, wenn weder eine Zahlungsklage gegen das Geldinstitut rechtskräftig abgewiesen worden noch ein berechtigter Entreicherungsseinwand des Geldinstitutes so schlüssig dargelegt worden sei, so dass feststehe, dass ein Erstattungsanspruch in der entsprechenden Höhe gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden könne.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist in der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([Â§ 170 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Derzeit kann mangels ausreichender Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilt werden, ob die Vorinstanzen zu Recht die Zulässigkeit der Klage bejaht haben und daher zu einer Sachentscheidung kommen durften.

Bei dem Anspruch auf Erstattung von Geldleistungen nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) aF (insoweit unverändert aber auch für die Neufassung ab 29. Juni 2002) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung in der [Â§ 51 Abs 1 SGG](#). Die Vorschrift regelt besondere öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers wegen Geldleistungen, die bedingt durch den Tod des Überweisungsadressaten fehlgegangen sind (vgl. Senatsurteil vom 14. November 2002 – [B 13 RJ 7/02 R](#) – veröffentlicht bei Juris, mwN).

Der Senat vermag aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht abschließend zu beurteilen, ob ein Rechtsschutzbedürfnis für die bis zum 28. Juni 2002 geboten gewesene Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 5 SGG](#); erst die Neufassung des [Â§ 118 Abs 4 Satz 2 SGB VI](#) sieht die Geltendmachung durch Verwaltungsakt vor) gegen die

Beklagte als Zahlungsempfängerin besteht oder ob insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen ist, weil der Klägerin bereits auf der Grundlage des [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) ein Anspruch auf Rückzahlung des fehlgegangenen Rentenbetrags gegen die kontoführende Postbank Essen zusteht, den sie im Wege der Zahlungsklage (bzw nunmehr durch Verwaltungsakt) gegen diese vorrangig hätte durchsetzen können. Die insoweit noch festzustellenden Tatsachen sind nicht nur für das Rechtsschutzbedürfnis, sondern auch â€‹materiell â€‹ für die Begründetheit des gegen die Beklagte mit der Zahlungsklage geltend gemachten Anspruchs erheblich.

Für eine Leistungsklage (nach der bis zum 28. Juni 2002 bestehenden Rechtslage), mit der der Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch gegen denjenigen geltend macht, der die Geldleistung als Ergebnis einer wirksamen Verfügung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Rentenbeziehers in Empfang genommen hat ([Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI](#) aF), besteht ein Rechtsschutzbedürfnis nur und erst dann, wenn feststeht, dass ein Erstattungsanspruch in der entsprechenden Höhe gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann (Senatsurteil vom 14. November 2002, [aaO](#), mwN). Erst wenn das Geldinstitut begründet den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreicherung dem Rentenversicherungsträger entgegenhalten kann ([Â§ 118 Abs 3 Satz 3](#) und 4 SGB VI), kommt der weitere Erstattungsanspruch nach [Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Alt 1 SGB VI](#) aF überhaupt in Betracht.

Nach der Systematik des [Â§ 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI aF ist der Anspruch gegen das Geldinstitut auf Rückerstattung der Geldleistung, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf dessen Konto beim Geldinstitut überwiesen wurde, vorrangig (vgl [Â§ 118 Abs 3 Satz 2, Abs 4 Satz 1 SGB VI](#) aF (" â€‹; so dass dieser nicht nach Abs 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird â€‹; ")). Insoweit hat der Rentenversicherungsträger dem Geldinstitut die Voraussetzungen für diesen Anspruch darzulegen; der Rentenversicherungsträger muss den Zeitpunkt der Überweisung der Geldleistung, das Konto, den Namen des Zahlungsadressaten, dessen Todeszeitpunkt, die bezeichnete Art der Geldleistung, deren Höhe sowie deren Bezugszeitraum nennen und das ernstliche Verlangen ([Â§ 118 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI](#)) aussprechen, dass der Wert der Geldleistung im Hinblick darauf zu erstatten ist, dass die Vermögensverschiebung wegen des Todes des Versicherten zu Unrecht erfolgt sei (BSG Urteil vom 9. April 2002 â€‹ [B 4 RA 64/01 R](#) â€‹ [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10](#); Senatsurteil vom 14. November 2002, [aaO](#)).

Die Beklagte kann mithin als "Empfängerin" (zum Empfängerbegriff vgl BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 â€‹ [B 4 RA 53/01 R](#) â€‹ [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9](#); Pflüger, DAngVers 2002, 293 ff, 296) erst dann auf Erstattung des ihr zugeflossenen Betrages in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass kein Anspruch gegen das Geldinstitut auf "Rücküberweisung" durchgesetzt werden kann. Prozessrechtlich bedeutet dies, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Zahlungsklage des Rentenversicherungsträgers gegen den Empfänger nur dann besteht, wenn die Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden ist oder wenn der Rentenversicherungsträger schlüssig dargelegt und ggf hierzu

Beweis angeboten hat (vgl BSG Urteile vom 9. April 2002 [B 4 RA 64/01 R](#) [SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10](#) [aaO](#) und vom 8. Juni 2004 [B 4 RA 42/03 R](#) -; Senatsurteil vom 14. November 2002, [aaO](#)), dass das Geldinstitut ihm gegenÃ¼ber die Voraussetzungen des Anspruchs nach [Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) verneint hat.

Entsprechend diesen GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin im gerichtlichen Verfahren zu folgenden Tatsachen schlÃ¼ssig vortragen mÃ¼ssen: Datum des Eingangs des RÃ¼ckforderungsverlangens bei der Postbank Essen; Kontostand bei Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens; ggf Rechtshandlungen des Geldinstituts nach Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben; Mitteilung von Namen und Anschriften der Personen, die [â](#) im VerhÃltnis zum Geldinstitut rechtswirksam [â](#) den Schutzbetrag ganz oder teilweise abgehoben oder Ã¼berwiesen haben; die jeweiligen VerfÃ¼gungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrages.

Die KlÃ¤gerin hat den vorgenannten Erfordernissen lediglich insoweit entsprochen, als sie nach den den Senat bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG die Postbank Essen unter dem 15. Dezember 1999 angeschrieben und die HÃ¶he der Ã¼berzahlungen fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1999 mitgeteilt hat. Der weitere Hinweis darauf, dass der Ã¼berzahlte Betrag "nur teilweise bzw nicht zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wurde" verbunden mit der Bitte, entsprechend den Darlegungspflichten gemÃÃ [Â§ 118 Abs 3](#) und 4 SGB VI den beigefÃ¼gten Vordruck auszufÃ¼llen und diesen wieder zurÃ¼ckzusenden, sowie weiterhin verbunden mit dem Hinweis darauf, dass Ã¼berzahlte Geldleistungen nach [Â§ 118 Abs 3 SGB VI](#) nicht zur Befriedigung eigener Forderungen des Geldinstitutes verwendet werden dÃ¼rften, lÃ¤sst jedoch das ernstliche Verlangen ([Â§ 118 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI](#)) auf Erstattung des Wertes der Geldleistung, weil die VermÃ¶gensverschiebung wegen des Todes der E.B. zu Unrecht erfolgt sei, nicht erkennen.

Auch dem nachfolgenden Schriftwechsel mit der Postbank Essen (Ansreiben der KlÃ¤gerin an diese vom 23. Dezember 1999 und 19. MÃrz 2001) lÃ¤sst sich ein solches unbedingtes Verlangen auf RÃ¼ckÃ¼berweisung der Rentenleistung nicht entnehmen. Vielmehr legt das Verhalten der KlÃ¤gerin in der Zeit zwischen Dezember 1999 und MÃrz 2001 mit zahlreichen RÃ¼ckforderungsversuchen gegenÃ¼ber der Enkelin der verstorbenen E.B. nahe, dass die KlÃ¤gerin selbst von RÃ¼ckforderungsverlangens gegen die Postbank Essen Abstand genommen hatte, ohne diese is eines ernstlichen Verlangens durchzusetzen versucht zu haben.

Soweit die KlÃ¤gerin in der RevisionsbegrÃ¼ndung vom 29. Januar 2004 (S 4) ausfÃ¼hrt, sie habe das ernstliche Verlangen auf Erstattung des Wertes der Geldleistung gegenÃ¼ber der Postbank bereits im Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 6. Oktober 1999 ausgesprochen, was das LSG Ã¼bersehen habe, so fehlt es an entsprechenden Feststellungen des Berufungsgerichts. Dem Senat, der an die Feststellungen des LSG gebunden ist ([Â§ 163 SGG](#)), ist es verwehrt nachzuprÃ¼fen, inwieweit auch die weitere Behauptung der KlÃ¤gerin zutrifft, auf der RÃ¼ckseite dieses Schreibens habe sich eine Auskunft entsprechend Bl 4 der Verwaltungsakte (= auszufÃ¼llender und zurÃ¼ckzusendender Vordruck als Anlage

zum Schreiben vom 15. Dezember 1999) befunden, der von der Postbank nicht zur ckgesandt worden sei. Durch das LSG ferner nicht aufgekl rt ist die Sachfrage, welche Bedeutung dem von der Kl gerin in der Revisionsbegr ndung erstmals genannten Schreiben des Postrentendienst-Zentrums vom 26. November 1999 zukommt; der Akteninhalt der Beklagten (S 2 der Verwaltungsakte) ergibt insoweit lediglich einen Hinweis auf die Zahlungseinstellung mit dem Vermerk: "zur ckgefordert wurden DM 399,58; keine Antwort zu Konto; Wegfallgrund: 71 sonstiger Wegfallgrund".

Das LSG wird daher die Kl gerin zun chst aufzufordern haben darzulegen, ob sie   ber den vorhandenen Schriftwechsel hinaus    Anspr che bei der Postbank Essen nach [   118 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) angemeldet und wie sie diese ggf verfolgt hat. Danach wird auch zu entscheiden sein, ob die Postbank Essen dem Verfahren beizuladen ist. Denn ggf m sste neben der Kl gerin auch die Postbank Essen Ausf hrungen zum genauen Zugang eines R ckforderungsverlangens vom 26. November 1999 und zum weiteren Hergang bei Erteilung der erforderlichen Ausk nfte machen bzw die aus dem Verwaltungsverfahren ersichtlichen Angaben erg nzen. Das LSG wird somit zu pr fen haben, ob die Klage nicht deshalb unzul ssig ist, weil die Beklagte zun chst verpflichtet ist, den R ckforderungsanspruch gegen die Postbank ernstlich geltend zu machen (bzw durchzusetzen). Damit w re die Postbank Essen an dem streitigen Rechtsverh ltnis derart beteiligt, dass eine Entscheidung auch ihr gegen ber nur einheitlich ergehen k nnte ([   75 Abs 2 Alt 1 SGG](#)).

Das Urteil des LSG war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur ckzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlie enden Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 02.12.2004

Zuletzt ver ndert am: 20.12.2024